

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 472/09 B

L 5 R 226/09 (Hessisches LSG)
S 2 R 442/08 (SG Gießen)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel, den Richter Dr. Bachtold
sowie die Richterin Dr. Günniker
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. September 2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache im Wesentlichen über die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Tatbestandes rentenrechtlicher Zeiten nach dem Fremdrentengesetz. Dabei geht es insbesondere um die Zugehörigkeit des Klägers zu dem durch dieses Gesetz begünstigten Personenkreis.
- 2 Der Kläger hat keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe (PKH). Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach Durchsicht der Akten und der gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussicht des Rechtsmittels ist indes nicht ersichtlich, dass eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 18.9.2009 durch einen dem Kläger beigeordneten Rechtsanwalt zulässig begründet werden könnte.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht
 - oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Das BSG hat bereits mehrfach entschieden, dass sich der Spätaussiedlerstatus nicht auf nicht-deutsche Ehegatten von Spätaussiedlern wie den Kläger erstreckt, die nicht selbst anerkannte Vertriebene oder Spätaussiedler sind. Es hat dabei auch jeweils ausgeführt, dass hiergegen verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen (*Urteil des Senats vom 23.6.1999, B 5 RJ 44/98 R, SozR 3-5050 § 1 Nr 4; Urteil des 13. Senats vom 26.1.2000, B 13 RJ 39/98 R, juris; die Verfassungsbeschwerde gegen das letztgenannte Urteil wurde nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG 1. Senat 1. Kammer vom 25.8.2000, 1 BvR 934/00*). Insbesondere hat das BSG in den genannten Urteilen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die unterschiedliche Behandlung des Personenkreises, dem der Kläger angehört, gegenüber den nichtdeutschen Ehegatten von Aussiedlern, die bereits vor dem 1.1.1993 im Wege des Aufnahmeverfahrens die ehemalige Sowjetunion verlassen bzw einen Aufnahmebescheid schon vor diesem Zeitpunkt erhalten haben, eine Folge der verfassungsrechtlich zulässigen Stichtagsregelung ist. Im Blick auf diese allein zeitliche Unterscheidung betroffener Personengruppen scheidet eine



Benachteiligung des Klägers aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität (§ 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - AGG) von vorneherein aus und kommt daher nicht in Betracht, dass durch das Inkrafttreten des AGG eine neue klärungsbedürftige Rechtslage eingetreten sein könnte. Schließlich hat das BSG in den vorstehend genannten Urteilen bereits dargelegt, dass die vom Kläger beanstandete Differenzierung auch nicht gegen Art 6 Abs 1 des Grundgesetzes verstößt.

- 5 Das LSG hat sich der Rechtsprechung des BSG ausdrücklich angeschlossen und stützt daher den angegriffenen Beschluss gerade nicht auf einen eigenen abweichenden Rechtssatz (Divergenz). Ebenso fehlt es an Hinweisen, dass der angegriffene Beschluss auf einem Verfahrensfehler beruhen könnte.
- 6 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen LSG vom 18.9.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG schon deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil er sich hierzu entgegen § 73 Abs 4 SGG nicht eines beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten bedient hat.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

